

Gebührensatzung

für die Benutzung der Friedhofskapellen der Gemeinde Rhauferfeh

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsische Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), in Verbindung mit der Friedhofskapellenordnung der Gemeinde Rhauferfeh vom 26.08.1974 hat der Rat der Gemeinde Rhauferfeh in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhofskapellen der Gemeinde Rhauferfeh beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen der Gemeinde Rhauferfeh werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme
 - a) der Aufbahrungsräume
 - b) der Andachtsräume

§ 2

Allgemeines

Für die Benutzung der Kapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Benutzung eines Aufbahrungsraumes je Fall | 40,90 € |
| b) Benutzung des Andachtsraumes je Fall | 81,81 € |

§ 3

Gebührensschuldner, Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung sind die Erben verpflichtet (§ 1922 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Erben haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Beisetzung. Die Kostenschuld wird mit der Anforderung durch Bescheid fällig.

§ 4

Ermäßigung oder Erlass

Unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles kann mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen die Gebühr auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhofskapellen der Gemeinde Rhaderfehn vom 15. Oktober 1997 außer Kraft.

Rhaderfehn, den 26. Juni 2001

Gemeinde Rhaderfehn

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 16.07.2001 (Nr. 13)..